

Wie geht es bei der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie voran?



Nach der Vorstellung des Eckpunkteapiers für kurzfristig zu realisierende Maßnahmen im Oktober 2025 (s. letzter Newsletter 2.2025) ist es danach etwas stiller um die Umsetzung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) geworden. Zwar erfolgte mehrfach die Ankündigung eines Aktionsprogramms, doch erst Anfang Juni 2026 wurde das „Aktionsprogramm zur Umsetzung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie“ von der Bundesregierung verabschiedet. Grund für die Verzögerungen war ein länger andauernder Abstimmungsprozess zwischen dem federführenden Umwelt- und dem Wirtschaftsministerium. Das jetzt vorgelegte Aktionsprogramm enthält zwölf priorisierte Maßnahmenbündel, die die Bundesregierung bis Ende 2027 umsetzen will. Sie lassen sich unter die folgenden Punkte fassen:

Umsetzung gemeinsam mit Wirtschaft und Gesellschaft

Eine neue Umsetzungsplattform soll Unternehmen, Verbände, Wissenschaft und Verwaltung zusammenbringen. Sie dient als Forum, um die Maßnahmen der NKWS gemeinsam weiterzuentwickeln, Erfahrungen auszutauschen, Schwerpunkte und Priorisierungen zu setzen und innovative Pilotprojekte anzustoßen. Im Mittelpunkt stehen dabei unter anderem Digitale Produktpässe, Recyclingrohstoffe und die Publimakung funktionierender Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft.

Investitionen und Innovationen fördern

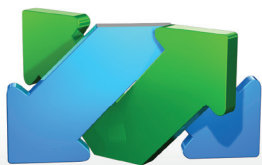
Zur Umsetzung der NKWS plant die Bundesregierung in den kommenden Jahren insgesamt rund 260 Mio. € bereitzustellen. Ein Schwerpunkt liegt auf der finanziellen Unterstützung innovativer Technologien und Geschäftsmodelle. Zusätzlich sollen bis 2030 weitere 305 Mio. € in Programme zur Investitionsförderung der Kreislaufwirtschaft fließen.

Gefördert werden unter anderem:

- Pilotanlagen, Demonstrationsvorhaben u. a. für die Wiedergewinnung insbesondere von kritischen und strategischen Rohstoffen, Recycling von Batterien, Windkraftanlagen, Photovoltaik-Modulen, Textilrecycling
- Start-Ups und zirkuläre Geschäftsmodelle,
- bestehende Programme zu Digitalisierung und Kreislaufwirtschaft,
- Forschung zu Urban Mining und innovativen Recycling-technologien.

Öffentliche Beschaffung als Markttreiber

Die öffentliche Hand soll ihre erhebliche Marktmacht stärker nutzen, um Nachfrage nach kreislauffähigen Produkten und Sekundär-



rohstoffen zu schaffen. In einem ersten Schritt will der Bund seine Gesellschafterstellung und seinen Einfluss in Aufsichtsgremien von Unternehmen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung (z. B. große Infrastrukturakteure wie Bahn und Autobahn) nutzen. Geplant sind darüber hinaus Leitfäden für zirkuläre Beschaffung, die stärkere Berücksichtigung von Recyclinganteilen sowie die Förderung von Wiederverwendung und Aufarbeitung beispielsweise bei Möbeln und IT-Geräten.

Besonders im Bauwesen sollen künftig verstärkt Recyclingmaterialien und ressourcenschonende Bauweisen eingesetzt werden.

Digitalisierung als Schlüssel für geschlossene Stoffkreisläufe



Ein weiterer Schwerpunkt ist die Digitalisierung der Kreislaufwirtschaft. Die Bundesregierung will bestehende Initiativen besser koordinieren und vernetzen sowie digitale Lösungen stärker verbreiten.

Geplant sind unter anderem:

- Unterstützung bei der Einführung Digitaler Produktpässe,
- Einsatz von Künstlicher Intelligenz zur Optimierung der Kreislaufwirtschaft,
- Unterstützung der Entwicklung digitaler Lösungen für den nachhaltigen Konsum und eine nachhaltige Abfallwirtschaft,
- Aufbau eines „Circular Economy Information Ecosystems“ als zentrale Dateninfrastruktur.

Ziele dieser zentralen Dateninfrastruktur sind unter anderem mehr Transparenz und Nachverfolgbarkeit von Produkten und Materialien, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Kreislaufwirtschaft sowie die Entwicklung neuer datenbasierter Geschäftsmodelle.

Kritische Rohstoffe im Fokus

Vor dem Hintergrund wachsender geopolitischer Risiken soll die Kreislaufwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Rohstoffsicherheit leisten. Die Bundesregierung orientiert sich dabei am europäischen Critical Raw Materials Act, der vorsieht, bis 2030 mindestens 25 Prozent des Bedarfs an kritischen Rohstoffen durch Recycling zu decken. In diesem Zusammenhang sollen Unternehmen ermutigt werden, sich ihre strategischen Rohstoffprojekte auf europäischer Ebene anerkennen zu lassen. Über diesen Weg erhalten diese dann einen leichteren Zugang zu Fördermitteln. Darüber hinaus steht auch der Nationale Rohstofffonds für die Förderung von Recyclingprojekten offen. So können über den Rohstofffonds Recyclingprojekte im Zuge einer Eigenkapitalbeteiligung des Bundes unterstützt werden. Über eine intensive Bewerbung dieser Möglichkeit bei Unternehmen der Recyclingbranche möchte man zusätzliches privates Kapital in diesen Bereich lenken.

Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts

Das Aktionsprogramm sieht mehrere gesetzgeberische Vorhaben vor:

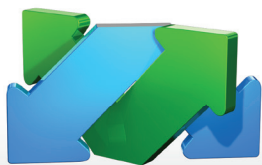
- Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bis Mitte 2027,
- weitere Digitalisierung von Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren,
- Förderung mineralischer Ersatzbaustoffe im Rahmen einer Novellierung der Ersatzbaustoffverordnung,
- Unterstützung der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm,
- Weiterentwicklung der Deponieverordnung zur Schonung von Deponiekapazitäten durch Rückführung von mehr Stoffströmen in den Wirtschaftskreislauf.

Dabei betont die Bundesregierung ausdrücklich das Ziel eines möglichst bürokratiearmen Vollzugs.

Hersteller stärker in die Verantwortung nehmen

Auch die Produktverantwortung soll weiterentwickelt werden. Dazu gehören:

- Anpassung des Verpackungsrechts an neue europäische Vorgaben,
- Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien,
- Umsetzung neuer EU-Regeln für kreislauforientiertes Fahrzeugdesign und das Recycling von Altfahrzeugen.



Besondere Aufmerksamkeit erhält zudem die Stärkung des Einsatzes von Kunststoffrezyklaten. Bereits vor Inkrafttreten europäischer Rezyklatquoten im Jahr 2030 sollen durch eine Einflussnahme auf den Durchführungsrechtsakt zur EU-Verpackungsverordnung Anreize geschaffen werden, um den Einsatz recycelter Kunststoffe deutlich zu erhöhen.

Förderung einer nachhaltigen Bioökonomie

Das bestehende Förderprogramm „Nachhaltige Erneuerbare Ressourcen“ hat unter anderem das Ziel, nachhaltige Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen zu unterstützen. Damit soll eine Verknüpfung von Ressourcen- und Klimaschutz mit wirtschaftlicher Innovation erfolgen. Als nächster Schritt ist die Ergänzung des Förderprogramms um einen Förderaufruf „Maßnahmen zur Entwicklung von innovativen biogenen Materialien unter besonderer Berücksichtigung einer Kaskaden- und Mehrfachnutzung (Kreislaufwirtschaft)“ angedacht.

Internationale Zusammenarbeit ausbauen

Da Rohstoff- und Wertschöpfungsketten global organisiert sind, setzt die Bundesregierung auch auf internationale Kooperationen. Geplant sind politische Dialoge zur Kreislaufwirtschaft mit wichtigen Partnerländern wie China, Indien und Brasilien sowie neue Partnerschaften für Sekundärrohstoffe.

Gleichzeitig sollen deutsche Umwelt- und Recyclingtechnologien stärker auf internationalen Märkten positioniert werden.

Erste Reaktionen überwiegend kritisch

Die ersten Reaktionen verschiedener Wirtschaftsverbände fallen überwiegend kritisch aus. Aus ihrer Sicht sind die angedachten Maßnahmen zur öffentlichen Beschaffung nicht ausreichend. Aber auch seien die Maßnahmen zu wenig konkret und zu wenig verbindlich. Ebenso wird ein höheres Tempo gefordert. Der Verband der kommunalen Unternehmen (VKU) begrüßt das Aktionsprogramm. Aber auch von diesem wird mehr Verbindlichkeit und ein höheres Umsetzungstempo angemahnt. Diverse Umweltverbände begrüßen zwar die geplante Dialogplattform, die Förderkulisser und angekündigte Abfallvermeidungsziele. Allerdings fehlen ihnen bessere Rahmenbedingungen für zirkuläre Geschäftsmodelle und eine konsequente Priorisierung von Vermeidung, Wiederverwendung und Reparatur. Ebenso bemängeln sie die fehlende Verbindlichkeit, insbesondere bei der öffentlichen Beschaffung.

Alttextilienentsorgung in neuen Kleidern?

Mit einem neuen Textilgesetz will die Bundesregierung bis Juni 2027 die europäische Vorgabe zur erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien umsetzen. Ziel ist es, die Kreislaufwirtschaft im Textilsektor zu stärken und den Auswirkungen von Fast Fashion entgegenzuwirken. Die Hersteller sollen künftig die Kosten für Sammlung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien tragen. Grundlage ist das am 27. März 2026 veröffentlichte Eckpunktepapier des Bundesumweltministeriums.



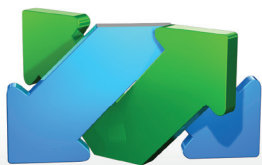
Bild: Adobe Firefly Image 5

Welche Produkte sind betroffen?

Die Regelungen gelten für:

- Bekleidung,
- Bekleidungszubehör,
- Heimtextilien sowie
- Schuhe.

Damit werden rund 96 % der derzeit getrennt gesammelten Alttextilien aus privaten Haushalten erfasst. Taschen oder Stofftiere können zwar weiterhin mitgesammelt werden, fallen aber nicht unter die Herstellerverantwortung.



Neue Pflichten für Hersteller

Hersteller – also Unternehmen, die Textilien erstmals auf dem deutschen Markt bereitstellen – müssen sich künftig registrieren, um ihre Produkte auf dem deutschen Markt anbieten zu können. Zusätzlich sollen sie sich einer zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung anschließen. Auch Online-Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister müssen künftig kontrollieren, ob Hersteller ordnungsgemäß registriert sind.

Organisationen für Herstellerverantwortung (OfH)

Die OfH übernehmen die operative Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung. Sie benötigen eine behördliche Zulassung und müssen unter anderem:

- ein flächendeckendes Sammelnetz aufbauen,
- ausreichende finanzielle Mittel nachweisen,
- Daten für die Berichterstattung erfassen,
- Konzepte zur Eigenkontrolle und Ökomodulation vorlegen sowie
- Fachwissen im Bereich Abfallbewirtschaftung und Nachhaltigkeit nachweisen.

Beim Aufbau des Sammelnetzes sollen die OfH auf bestehende Sammelstrukturen zurückgreifen. Sie sollen den sammelnden Akteuren die Kosten für die Sammlung erstatten und die ordnungsgemäße Verwertung sicherstellen.

Ökomodulierte Herstellerbeiträge

Die Höhe der Herstellerbeiträge richtet sich künftig nicht nur nach der in Verkehr gebrachten Menge, sondern auch nach qualitativen Kriterien. Produkte, die langlebig, reparierbar, wiederverwendbar und gut recycelbar sind sowie keine problematischen Stoffe enthalten, sollen mit geringeren Beiträgen belastet werden. Damit sollen Anreize für nachhaltiges Produktdesign geschaffen und Fast-Fashion-Modelle unattraktiver werden. Diskutiert werden Bonus-Malus-Systeme oder Fondsmodelle.

Sammlung von Alttextilien

Für die flächendeckende Sammlung sind die Herstellerorganisationen verantwortlich. Sie können hierfür unterschiedliche Akteure beauftragen und sollen deren Leistungen vergüten.

Daher werden die Überlassungspflichten der privaten Haushalte gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) für die Alttextilien entfallen. Dies gilt ebenso für die bestehende Getrennhaltungspflicht der öRE für die Alttextilien. Dennoch sollen die öRE ver-

pflichtet werden, Alttextilien von den Endnutzern zurückzunehmen. Aufgrund dieser Festlegungen erhalten die öRE eine Sonderrolle bei der Einsammlung und können unter bestimmten Voraussetzungen die Verwertung selbst übernehmen. Auch karitative Sammler bleiben privilegiert und dürfen weiterhin Alttextilien sammeln. Hersteller können auch selbst Alttextilien sammeln. Sie haben die gesammelten Alttextilien dann einer (ggf. eigenen) OfH zu überlassen.

Jede OfH muss eine Sammelquote von 70 % erreichen, bezogen auf die im Vorjahr in Verkehr gebrachten Mengen ihrer angeschlossenen Hersteller.

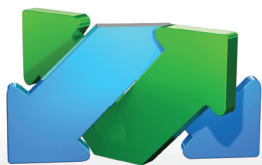


Secondhandläden und Kleiderkammern sollen von den gesetzlichen Regelungen nicht betroffen sein, solange sie ausschließlich weiter tragbare Kleidung annehmen.

Vorgaben für Verwertung und Recycling

Nach der Sammlung müssen Alttextilien sortiert und vorrangig wiederverwendet oder hochwertig recycelt werden. Vorgesehen sind:

- eine Verwertungsquote von 95 % und
- eine Recyclingquote von 85 %.



Zudem soll künftig erfasst werden, welche Mengen einem Faser-zu-Faser-Recycling zugeführt werden. Für den Export gebrauchter Textilien werden strengere Nachweis- und Dokumentationspflichten eingeführt, um die illegale Ausfuhr von Abfällen zu verhindern.

Einbindung der Branche

Zur Begleitung und zur Umsetzung des Gesetzes ist die Einrichtung einer Kommission für Alttextilien vorgesehen. Diese soll sich aus Herstellern, OfH, Händlern, Vertretern der kommunalen Entsorgungswirtschaft, der kommunalen Spitzenverbände, der privaten Entsorgungswirtschaft, der Karitativen Sammler und der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände zusammensetzen. Darüber hinaus ist die Gründung einer gemeinsamen Stelle durch die OfH angedacht. Die Aufgaben der gemeinsamen Stelle sind die Koordinierung von Informationskampagnen und die Bündelung von Forschungsaktivitäten zu nachhaltigem Produktdesign, Abfallvermeidung und Ökomodulation.

Viel Kritik seitens der Wirtschaft

Das Bundesumweltministerium hatte mit der Vorlage des Eckpunktepapiers alle beteiligten Akteure dazu aufgerufen, zu diesem bis zum 24. April 2026 Stellung zu nehmen. Eingegangen sind rund 90 Stellungnahmen. Nach Mitteilungen des Bundesumweltministeriums sei das „am meisten streitbehaftete Thema“ des gesamten Vorhabens die Ausgestaltung der Sammlung. Besonders umstritten sei der Rollenwechsel gewerblicher Sammler zu Dienstleistern der OfH. Auch wird von einigen Verbänden die im Eckpunktepapier vorgesehene privilegierte Rolle der öRE kritisiert. Ebenso gibt es starke Bedenken der privaten Entsorgungswirtschaft, dass für gewerbliche Sammler und Vertreiber kein Eigenverwertungsrecht vorgesehen sei.

Ein weiterer Konflikt ist die Ausgestaltung der Systemsteuerung. Im Eckpunktepapier wird die Ausgestaltung nicht thematisiert. Unklar ist bislang, ob sie als neutrale Clearingstelle oder herstellereigentlich ausgestaltet wird.

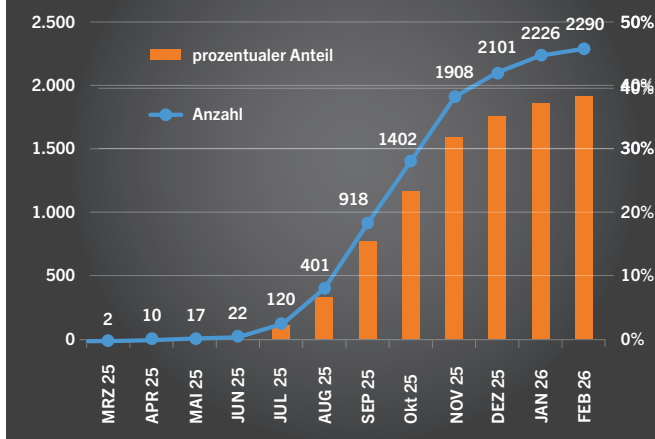
Ein erster Referentenentwurf zum Textilgesetz soll noch im Sommer 2026 vorgelegt werden.

Man darf gespannt sein!

Update zum Einwegkunststofffonds

Nach den ersten Planungen sollten die in den Einwegkunststofffonds eingezahlten Mittel für den Leistungszeitraum 2024 in einem Zeitraum von Oktober bis zum Jahresende 2025 an die Anspruchsbe-

Entwicklung der Registrierungen der Anspruchsberechtigten

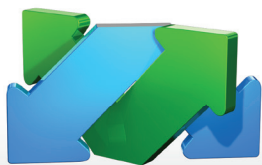


rechtigten ausgeschüttet werden. Aufgrund der schon berichteten Schwierigkeiten (s. Newsletter 1.2025) wurden jedoch die Fristen für die Registrierung und die Mengenmeldungen der Hersteller wie auch für die Leistungsmeldungen der Anspruchsberechtigten mehrfach vom Umweltbundesamt „nach hinten“ verschoben. Schließlich wurde das Datum einer letztmöglichen Meldung der Leistungen für das Jahr 2024 auf den 15. Februar 2026 festgelegt, also neun Monate später als ursprünglich geplant.

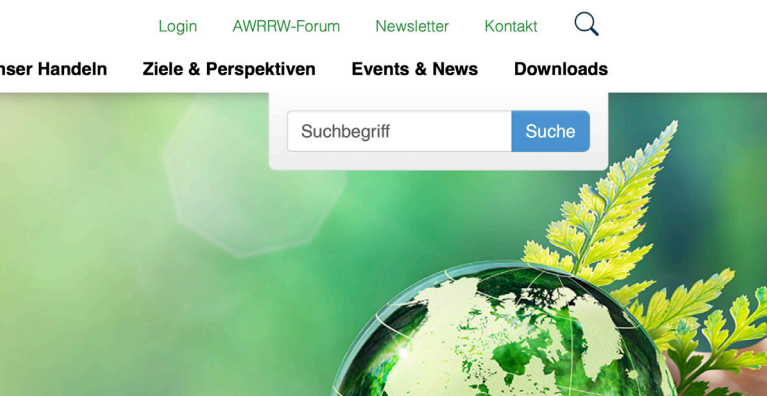
Voraussetzung für die Abgabe einer Leistungsmeldung der Anspruchsberechtigten ist deren vorherige Registrierung und Bestätigung durch das Umweltbundesamt. Da sich die Zahl der registrierten Anspruchsberechtigten tagesgenau aus dem auf dem Portal DIVID veröffentlichten Register entnehmen lässt, kann hieraus auch der zeitliche Ablauf der Registrierungen ermittelt werden (s. Abbildung).

Demnach waren bis zum 15. Februar 2026 exakt 2.290 Anspruchsberechtigte registriert. Bezogen auf die ursprünglich vom Gesetzgeber prognostizierten 6.000 Anspruchsberechtigten ergibt dies einen Anteil von etwas mehr als 38 Prozent.

Diese Anzahl ist nicht exakt mit der Zahl der Anspruchsberechtigten gleichzusetzen, die eine Auszahlung aus dem Fonds erhalten werden. Denn einerseits befinden darunter sogenannte „Masteranspruchsberechtigte“. Das sind solche, über die sich – aus Vereinfachungsgründen – ein oder mehrere Anspruchsberechtigte/r mit angemeldet haben. Andererseits werden darin auch Anspruchsberechtigte enthalten sein, die erstmalig für das Jahr 2025 eine Leistungsmeldung abgeben werden. Somit wird sie als eine gute Näherung der Anzahl der Empfänger von Auszahlungen aus dem Fonds gelten können.



Etwa Mitte Mai 2026 informierte der VKU darüber, dass das Umweltbundesamt die Einnahmen des Fonds für das Jahr 2024 auf rund 216 Mio. € beziffert hatte. Nach Abzug der Verwaltungskosten von etwa elf Mio. € stehen damit 205 Mio. € für die Auszahlung zur Verfügung. Damit werden nur etwa 48 Prozent des ursprünglich anvisierten Fondsvolumen von rund 430 Mio. € (ohne Fondsverwaltungskosten) erreicht. Berücksichtigt man jedoch, dass sich weniger als 40 Prozent der prognostizierten Anspruchsberechtigten registriert haben, so ist davon auszugehen, dass die anfänglich prognostizierten Beträge je Anspruchsberechtigten in etwa zur Auszahlung kommen werden.



Weiter teilte das Umweltbundesamt mit, dass noch eine Prüfung von knapp 2.000 eingegangenen Leistungsmeldungen erfolgen werde, bevor die Auszahlungen für das Leistungsjahr 2024 in der zweiten Jahreshälfte 2026 stattfinden sollen.

Die Informationen des AWRRW sind jetzt leichter nutzbar!

Der Vorstand hatte im November 2024 beschlossen, eine verbesserte Suchfunktion für abgelegte Inhalte im inzwischen stark ausgeweiteten Internet- und Intranetauftritt des AWRRW einzurichten. Derzeit sind dort über 1.000 Dokumente abgelegt. Zum Anfang Juni 2026 erfolgte dann die Implementierung der verbesserten Suchfunktion. Sie ist nun über die „Lupe“ am oberen rechten Bildrand der Startseite des Webauftritts aufrufbar. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Suche intuitiv zu bedienen ist.

Als Suchbegriff ist ein Text mit mindestens vier Zeichen einzugeben, ansonsten erfolgt eine Fehlermeldung. Bei einer Eingabe von mehreren Begriffen in das Eingabefeld wird nach Anklicken des blauen „Suche-Feldes“ eine Suche ausgelöst, die als Treffer solche Dokumente bzw. Seiteninhalte auflistet, die alle Begriffe beinhaltet (unabhängig von der Reihenfolge der Eingabe). Damit besteht die Möglichkeit, bei sehr großen Trefferzahlen die Anzahl der Treffer zu verringern.

Die optische Gestaltung der Suche erfolgte dergestalt, dass je nach Größe des Bildschirms des Gerätes, mit dem die Suche erfolgt (Handy, Tablet, PC), sich die Darstellung der Inhalte an die vorhandene Bildschirmgröße anpasst. Damit wird vermieden, dass die Suchergebnisse oder die Suchmaske zu klein dargestellt werden oder nicht mehr auf dem Bildschirm erscheinen.

Der Beschluss des Vorstands ging auf die Anregung eines Mitglieds zurück. Mit deren Umsetzung ist die Nutzbarkeit des Internet-/ Intranet-Auftritts des AWRRW komfortabler und deutlich verbessert worden.

Zum guten Schluss ein Gedanke zum Thema „wilder Müll“.



Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.

Vereinsanschrift:

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
c/o Stadt Düsseldorf, Umweltamt,
Brinckmannstraße 7, D-40225 Düsseldorf

Geschäftsstelle des Vereins:

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
Geschäftsstelle
Kreishaus Viersen
Rathausmarkt 3, D-41747 Viersen

Sekretariat des Vereins:

Frau G. Polle
Telefon: 02162 / 39 18 88
Telefax: 02162 / 39 18 89
E-Mail: g.polle@awrrw.de